

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

Ehrenordnung des BDVI

1. Zweck

Das Wirken von Mitgliedern des BDVI und anderen Persönlichkeiten, die mit ihrem großen Engagement für die Erhaltung und Förderung des Berufsstandes der ÖbVI besondere Verdienste erworben haben, soll mit einer Ehrung durch den BDVI gewürdigt werden können.

2. Arten von Ehrungen und Voraussetzungen

- (1) Die Ehrung für die mindestens 40jährige Mitgliedschaft erhalten Mitglieder bei entsprechender ununterbrochener Mitgliedschaft im BDVI.
- (2) Mit der Silbernen Ehrennadel werden Verbandsmitglieder in Würdigung ihres besonderen und langjährigen Engagements für den BDVI geehrt.
- (3) Die Goldene Ehrennadel wird an Persönlichkeiten als Anerkennung ihrer außerordentlichen Verdienste in langjähriger Tätigkeit in Gremien des BDVI und/oder für ihr großes Engagement zur Förderung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit verliehen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft des BDVI wird solchen Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonders herausragender und nachwirkender Weise für die Ziele des Verbandes eingesetzt und die Entwicklung des Ansehens des Berufsstandes der ÖbVI maßgeblich geprägt haben. Die Ehrenpräsidentschaft ist eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft, die eine abgeschlossene Tätigkeit als Präsident des BDVI voraussetzt.

3. Nominierung und Beschluss

Das Vorschlagsrecht zu Ehrungen gemäß Punkt 2 Abs. 2 bis 4 steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des BDVI zu. Vorschläge sind an das Präsidium zu richten und zu begründen. Dabei ist darzulegen, welche besonderen Verdienste für die Nominierung ausschlaggebend sind. Über den Vorschlag entscheidet das Präsidium. Bei mehr als zwei Gegenstimmen gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

4. Ausstattung und Verleihung

- (1) Jede Ehrung durch den BDVI ist verbunden mit der Überreichung einer Urkunde. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen bei einer Gelegenheit durchgeführt, bei der möglichst viele Fachkollegen anwesend sind. Im Text der Urkunde wird auf die besonderen Verdienste des Geehrten hingewiesen. Die Urkunde wird vom Präsidium des BDVI unterzeichnet.

- (2) Ehrennadeln werden in goldener oder silberner Ausfertigung verliehen.
- (3) Ehrenmitglieder behalten die vollen Mitgliedsrechte, werden jedoch beitragsfrei gestellt. Sie besitzen das Recht, bei Mitgliederversammlungen oder Tagungen Grußworte an die Teilnehmer zu richten.
- (4) Ehrungen gemäß Punkt 2 Abs. 2 bis 4 sind in Verbandspublikationen zu veröffentlichen. Ehrungen gemäß Punkt 2 Abs. 1 können veröffentlicht werden.

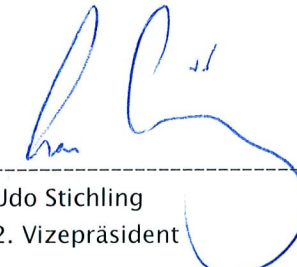
Berlin, 14.09.2009



Michael Zurhorst
Präsident



Hans Ulrich Esch
1. Vizepräsident



Udo Stichling
2. Vizepräsident